

**Kreiswahlvorschlag für die Wahl zum
Schleswig-Holsteinischen Landtag
am 8. Mai 2022
im Wahlkreis (Nr. und Name)**

1. Aufgrund der §§ 23 ff. des Landeswahlgesetzes und des § 23 der Landeswahlordnung wird als Bewerberin/
Bewerber vorgeschlagen:

Familienname:

Vorname, bei mehreren
Vornamen Rufname(n):

Beruf oder Stand:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung):

Datum

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

2. Die Bewerberin/Der Bewerber tritt für folgende Partei auf: ¹⁾

Name der Partei und Kurzbezeichnung

Die Bewerberin/Der Bewerber tritt als parteilose Einzelbewerberin/parteiloser Einzelbewerber auf ¹⁾
(Kennwort "Parteilos"). ¹⁾

3. Vertrauensperson für den Kreiswahlvorschlag ist

Familienname, Vorname

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon

Stellvertretende Vertrauensperson ist

Familienname, Vorname

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon

Fußnoten siehe Seite 2

4. Dem Kreiswahlvorschlag sind Anlagen beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers (nach dem Muster der Anlage 9 LWO),
- b) Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin/des Bewerbers (nach dem Muster der Anlage 10 LWO),
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers (nach dem Muster der Anlage 11 LWO), ²⁾
- d) die Versicherung an Eides Statt der Bewerberin/des Bewerbers über ihre/seine Parteizugehörigkeit (nach dem Muster der Anlage 12 LWO), ²⁾

e) Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner. ³⁾

Ort, Datum

(Persönliche und handschriftliche Unterschriften von drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei ⁴⁾ oder von drei Wahlberechtigten) ⁵⁾

Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Funktion 6)	Funktion 6)	Funktion 6)

1) Nicht Zutreffendes streichen.
 2) Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien.
 3) Nur bei Kreiswahlvorschlägen für parteilose Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber und für Parteien, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag vertreten sind.
 4) Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien müssen drei Mitglieder des Landesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder Stellvertreter, unterzeichnen.
 5) Bei Kreiswahlvorschlägen für parteilose Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber haben drei Personen, die den Wahlvorschlag unterzeichnen (vgl. § 26 Abs. 4 Satz 3 und 4 LWahlG), ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
 6) Entfällt bei Wahlvorschlägen für parteilose Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, stattdessen sind hier Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages (siehe Anmerkung 5) anzugeben, damit diesen ihre Wahlrechtsbescheinigungen zugeordnet werden können.